Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

MR Peter Rathert
Leiter des Referates B 12

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7120
FAX 030 2008-807-7120
E-MAIL ref-b12@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

Betreff: Hinweisverfahren 2011/8 – „PV-Anlagen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen“

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Januar 2012
Aktenzeichen: B 12 – 8133.2/1-2
Datum: Berlin, 26.01.2012
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o. g. Hinweisverfahren danke ich.

Das zuständige Fachreferat StB 15 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat Ihren Hinweisbeschluss geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Hinweis 1 (S. 1), Rn. 12
Bei der Definition einer Straße als „Autobahn“ kommt es nach § 2 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) alleine auf deren Widmung an. Die Beschilderung nach der Straßen-Verkehrsordnung (StVO) ist Folge der Widmung als Autobahn, nicht aber Voraussetzung. Die unter Rn. 8 dargestellte Begründung zu § 32 Absatz 1 Nummer 3c EEG ist insoweit missverständlich. Daher sollte der Hinweis auf die Beschilderung entfernt werden.

Rn. 13, 17
Hier werden an verschiedenen Stellen „sonstige Bundesstraßen“ erwähnt. Diesen Begriff kennt das Straßenrecht nicht. Es unterscheidet unter dem Oberbegriff „Bundesfernstraßen“ lediglich zwischen „Bundesautobahnen“ und „Bundesstraßen“ (§ 1 Absatz 2 FStrG). Alle Bundesfernstraßen, die nicht Autobahnen sind, sind folglich

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesstraßen. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Rechtsordnung sollte dieser Begriff durchgängig verwendet und „sonstige“ gestrichen werden.

Hinweis 3 (S. 1), Rn. 51 ff.
Die Nebenbetriebe nach §§ 2 Absatz 4 Nummer 5, 15 Absatz 1 FStrG werden bei der Bestimmung des äußeren Randes der befestigten Fahrbahn gänzlich nicht berücksichtigt. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache, dass Nebenbetriebe Teil der Bundesautobahn sind (§ 1 Absatz 4 Nummer 5 FStrG) und dass die Anschlussstellen bei der Berechnung von der 110 Meter-Zone nach § 32 Absatz 1 Nummer 3c EEG sowie den Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 Absatz 1 und 2 FStrG berücksichtigt werden, nicht sachgerecht. Abzustellen ist daher nicht auf den äußeren Rand der befestigten Hauptfahrbahn, sondern auf den äußeren Rand der der Hauptfahrbahn am nächsten liegenden durchgehenden Fahrbahn im Bereich des Nebenbetriebs (Durchfahrgasse). Diese haben eine ähnliche Funktion wie die Anschlussstellen und stellen keine Parkflächen dar, welche unstreitig nicht zur Fahrbahn gehören (Kodal/Aust, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kap. 29 Rn. 38.1; Marschall/Schroeter/Kastner, Bundesfernstraßengesetz, 7. Auflage 2008, § 9 Rn. 8).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Peter Rathert

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie